



***Reglement
Spezialfinanzierung
„Neu- und
Ersatzbeschaffung von
Fahrzeugen“ (SFFZR)***

2008
(Teilrevision 2009)

G:\Feuerwehrverband\Reglemente, Verordnungen, Weisungen, etc\Originale\Reglement Spezialfinanzierung Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen_Teilrevision 2009.doc

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3

Das Verbandsparlament des Feuerwehrverbandes Herzogenbuchsee und umliegende Gemeinden beschliesst gestützt auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 sowie die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und das Organisationsreglement (OgR) vom November/Dezember 2000 folgendes

Reglement Spezialfinanzierung „Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen“ (SFFZR)

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Anschaffungswert aller Fahrzeuge des Feuerwehrverbandes werden jährlich auf Beschluss des Verbandsrates mindestens Fr. 50'000.00, in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Verbandsrates bis max. 60% des aktuellen Anschaffungswertes aller Fahrzeuge geäufnet.
Abschreibungen	Art. 3 Wenn abschreibungspflichtiges Verwaltungsvermögen von Fahrzeugen vorhanden ist, müssen zuerst die harmonisierten Abschreibungen (Kontoart 331) vorgenommen werden. ¹⁾
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 4 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von zusätzlichen Abschreibungen auf den Fahrzeugen. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Verbandsrat. Die Entnahme darf nicht höher sein, als der Saldo des bestehenden Guthabens der Spezialfinanzierung. ¹⁾
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Aufhebung	Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ² Die Teilrevision des Reglements (Art. 3 und 4) tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. ¹⁾
--------------------------	--

²⁾Fassung vom 26. Mai 2009

Genehmigungsvermerk

Die Abgeordneten nahmen dieses Reglement anlässlich der Versammlung des Verbandsparlamentes vom 21. November 2007 einstimmig an.

Die Abgeordneten nahmen die Teilrevision des Reglements anlässlich der Versammlung des Verbandsparlamentes vom 26. Mai 2009 an.

FEUERWEHRVERBAND HERZOGENBUCHSEE UND UMLIEGENDE GEMEINDEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Walter Iseli

Claudia Müller

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung des Reglements Spezialfinanzierung „Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen“ wurde mit Publikation im Anzeiger des Amtes Wangen vom 20. Dezember 2007, Nr. 49 im Sinne von Artikel 44 und 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht.

Einsprachen und Beschwerden sind bis 30 Tage nach Bekanntmachung nicht eingelangt.

Herzogenbuchsee, 24. Januar 2008

Die Sekretärin:

Claudia Müller